

19./III. 1915.

Verbotene Schriften in Feldpost- briefen.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, daß Briefe in stenographischer, türkischer, hebräischer, cyrillischer, ja selbst in Zeichenschrift mit der Feldpost einlangen oder zur Absendung ausgegeben werden.

Da nach Punkt 74 der Feldpostvorschrift (E — 47) der Gebrauch einer unkontrollierbaren Schrift oder Sprache, einer Geheimschrift oder der Stenographie auf oder in Feldpostsendungen verboten ist, dürfen solche Sendungen von den Feldpostanstalten weder angenommen noch ausgefolgt werden.